

Statuten, Regeln, Consuetudines, Visitationsprotokolle, Bußregister und Suppliken an die Apostolische Pönitentiarie. Einerseits sollte die Bestrafung der Delinquenten durch die äußeren Instanzen sichergestellt werden, um einen Rückfall zu verhindern, andererseits musste die Reputation der Klöster und Orden bewahrt werden (S. 26–83). L. zeigt auf, wie die kloster- und ordensinterne Denunzierung eines Delinquenten sich besonders durch die Inquisition im 13. Jh. progressiv in rechtliche Verfahrensstrukturen umformte (S. 85–121). Die Vf. analysiert solche Vergehen, die auch in der laikalen Welt als Verbrechen angesehen wurden (wie Mord, Gewalt, Diebstahl u. a.). Dabei untersucht sie die zeitlichen und räumlichen Umstände sowie die Beweggründe (S. 123–226). In diesem Zusammenhang weist L. auf die Notwendigkeit hin, weiter nach dem Prozess der *conversio* sowie der Aneignung von Normen in der *vita religiosa* zu fragen (S. 329 f.). Das Ziel der religiösen Rechtsprechung – L. präferiert hier berechtigterweise den Begriff „*correction*“ gegenüber dem der „*justice*“ (S. 18) – lag in erster Linie nicht in der Bestrafung durch die Anwendung des Rechts, sondern darin, das Verhalten des Delinquenten mit Strenge und Barmherzigkeit zu korrigieren, um somit dessen Rekonziliation und Rehabilitation zu gewährleisten (S. 227–326). Die von der älteren Forschung in den Quellen ab dem 12. Jh. wahrgenommene Zunahme von Disziplinierungsmaßnahmen sei nicht in einer Abkehr von den ursprünglichen Idealen begründet, sondern die Klöster und Orden hätten sowohl im Zusammenspiel mit als auch in Konkurrenz zur bischöflichen und päpstlichen Rechtsprechung ihre institutionelle Autonomie präzisiert (S. 327 f.). Die Studie setzt auf einen räumlich wie zeitlich sehr breiten komparatistischen Ansatz, der durch einen systematischen Zugriff gelingt.

Marco Krätschmer

Emanuel G. D. VAN DONGEN, *The Defence of Contributory Negligence in (Medieval) Canon Law and in Conflict Resolution in Italy in the Early Modern Period*, ZRG Kan. 100 (2014) S. 580–607, untersucht, wie die spätm. Kanonistik die Mitschuld der geschädigten Partei bewertete. Ausführlicher diskutiert werden X 5.12.8 und X 5.12.9 (Todesfälle bei spielerischen Raufereien) sowie die spätm. und frühneuzeitliche italienische Gerichtspraxis, bei der das neu entwickelte, aus dem Vertragsrecht stammende Konzept der *culpa admixta* (wechselseitige Berücksichtigung der Schuld sowohl des Schädigers als auch des Geschädigten) zur Anwendung kam.

C. R.

---

Tribunali di mercanti e giustizia mercantile nel tardo Medioevo, a cura di Elena MACCIONI / Sergio TOGNETTI (Biblioteca storica toscana 75) Firenze 2016, Olschki, VI u. 221 S., 1 Karte, ISBN 978-88-222-6465-7, EUR 25. – Auf der Piazza della Signoria in Florenz steht an prominenter Stelle hinter der Reiterstatue von Cosimo I. Medici das Tribunale della Mercanzia, heute Sitz des Museo Gucci. Das Gebäude war Standort des Florentiner Handelsgerichts, das im 14. Jh. eingerichtet wurde, um Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen zu entscheiden. Zunächst konzentrierte sich der Aufgabenbereich auf Verfahren